

Merkblatt

Kolleg-Forschungsgruppen



I **Programminformationen**

1 **Ziel**

Eine Kolleg-Forschungsgruppe ermöglicht ein Zusammenwirken besonders ausgewiesener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Weiterentwicklung eines geistes- oder sozialwissenschaftlichen Forschungsthemas an einem Ort.

Eine Kolleg-Forschungsgruppe ist an einer Hochschule angesiedelt. In kollegförmiger Arbeitsweise soll ein Thema bearbeitet werden, das so weit gefasst ist, dass es vorhandene Interessen und Stärken vor Ort aufgreifen und zugleich einen Rahmen für die Integration individueller Forschungsideen bieten kann.

Wesentliche Merkmale der Kolleg-Forschungsgruppen sind eine intensive eigene forschende Tätigkeit der verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, gegebenenfalls ermöglicht durch Freistellungen sowie ein Fellow-Programm für Gäste aus dem In- und Ausland, die für eine Dauer von bis zu zwei Jahren eingeladen werden können und über diese Zeit hinaus mit der Kolleg-Forschungsgruppe verbunden bleiben.

Sozialwissenschaftliche Vorhaben sind ausdrücklich zugelassen, sofern der Nachweis gelingt, dass das Zusammenwirken von Themenstellung, kollegförmiger Arbeitsweise und besonders ausgewiesenen Personen sich für die angestrebte Weiterentwicklung des Themas eignen.

2 **Antragstellung**

2.1 **Antragsberechtigung**

Der Antrag auf Förderung einer Kolleg-Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (in der Regel zwei bis drei) gestellt und von der Sprecherin bzw. dem Sprecher eingereicht. Voraussetzung ist, dass diese in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung - in der Regel - mit der Promotion abgeschlossen haben.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

2.2 Form und Frist

Die Beantragung einer Kolleg-Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antragsskizze im Rahmen einer Ausschreibung eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einreichung eines vollständigen Antrages ab. Einzelheiten finden sich im „Leitfaden für die Antragstellung - Antragsskizze, Einrichtungs- und Fortsetzungsantrag Kolleg-Forschungsgruppe“.

www.dfg.de/formulare/54_04/

3 Dauer

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

4 Beteiligte

Eine Kolleg-Forschungsgruppe besteht in der Regel aus zwei bis drei Personen, von denen eine Person die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers übernimmt. Die Sprecherin oder der Sprecher und die weiteren Antragstellenden gestalten gemeinsam das wissenschaftliche Programm des Kollegs.

Aufgrund der geringen strukturellen Vorfestlegung des Formats ergeben sich besonders hohe Anforderungen an die wissenschaftliche Ausgewiesenheit in dem gewählten Themengebiet sowie an die nationale und internationale Sichtbarkeit und an die Leitungskompetenz der Gruppe der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und antragstellenden Wissenschaftler.

Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Kolleg-Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen und verwaltet die Koordinationsmittel. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht gegenüber der DFG. Sie oder er soll im Hauptamt Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) in Deutschland sein.

An die Sprecherin bzw. den Sprecher der Kolleg-Forschungsgruppe werden besondere Anforderungen hinsichtlich Erfahrung in der Projektleitung auch Drittmittel geförderter Projekte sowie der Integrationskompetenz gestellt.

II **Beantragbare Module**

Im Rahmen der Kolleg-Forschungsgruppe können zur Erreichung des Programmziels folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 **Basismodul**

Mit dem Basismodul werden Ihnen die vorhabenspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der Kolleg-Forschungsgruppe notwendig sind.

Im Rahmen von Kolleg-Forschungsgruppen können auch Fellows für längere Gastaufenthalte von bis zu zwei Jahren eingeladen werden. Die Mittel für diese Fellows sind unter Gästemitteln zu beantragen. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen bei den Fellows ist anzustreben.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 **Vertretung**

Wenn es für die Durchführung der beantragten Kolleg-Forschungsgruppe notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

Die Freistellung kann nicht mehr als 50 % der Lehrverpflichtungen betragen – bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Kolleg-Forschungsgruppe. Zeitlich begrenzte Freistellungen zu 100 % sind möglich.

www.dfg.de/formulare/52_03/

3 **Rotationsstellen**

Sollen im Rahmen der Kolleg-Forschungsgruppe klinisch tätige Forschende wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04/

4 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Kolleg-Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_06/

5 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07/

Im Rahmen des Koordinierungsantrags können vom Sprecher oder der Sprecherin die folgenden Module für die gesamte Kolleg-Forschungsgruppe beantragt werden:

6 Koordinierung

Um die Arbeiten im Verbund zu koordinieren, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher die dazu notwendigen Mittel beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_12/

7 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13/

8 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Kolleg-Forschungsgruppen vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11/

9 Chancengleichheitsmaßnahmen in Kolleg-Forschungsgruppen

Dieses Modul ermöglicht es Kolleg-Forschungsgruppen, gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung in der Wissenschaft zu ergreifen.

www.dfg.de/formulare/52_14/

Hierzu können 15.000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

10 Mittel für eine Professur

Zur Unterstützung der Kolleg-Forschungsgruppe kann eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur eingerichtet werden.

www.dfg.de/formulare/52_10/

III Besonderheiten

1 Rolle der beteiligten Institutionen

Einem Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrag ist eine Erklärung der Hochschule über die Zusicherung der Grundausrüstung beizufügen. Bei der Finanzierung sollen die Kosten so verteilt werden, dass die Grundausrüstung - insbesondere die Bereitstellung von Räumen, die örtlich zusammenliegen, deren Einrichtung und die Betriebskosten - von der (den) Trägerinstitution(en) gestellt wird. Dabei soll durch den Umfang und die Art der Grundausrüstung auch die Wertschätzung der Gruppe durch die Trägerinstitution(en) zum Ausdruck kommen.

2 Transferprojekte

Transferprojekte sind Vorhaben, in denen eine direkte Zusammenarbeit mit außeruniversitären Kooperationspartnern angestrebt wird.

www.dfg.de/formulare/54_014/

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Sachbeihilfe bei der DFG verpflichten Sie sich,

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.¹

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann - auch teilweise - jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.